

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) MSB Energie zur Vermittlung von Energieanbietern (Stand 10.2016 - Seite 1 von 3)

### ✓ § 1 Leistungsgegenstand

- 1) **MSB Energie** ist eine Dienstleistung von **MSB - Ihr MaklerService**, Inh. Adnan-J. Baltali. Wir sind kein Energieversorger und auch kein Energielieferant. Unsere Aufgabe als Energiesparberater ist die Vermittlung von Energieanbietern. Die Leistungserbringung erfolgt ausschließlich durch den gewählten Anbieter, nicht durch uns.
- 2) Im Falle einer Vermittlung eines Strom- oder Gasanbieters kommt der Belieferungsvertrag zwischen dem Kunden und dem gewählten Energieanbieter zustande. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und sonstige Vertragsbestimmungen des Anbieters sowie des Tarifes haben ihre Gültigkeit und sind zu beachten.
- 3) Der Kunde hat die Möglichkeit sich über die Angebotsanforderung oder im persönlichen Termin Angebote und Tarifvergleiche über Preise und Konditionen von Energieanbietern erstellen zu lassen. Hierzu nutzt der Makler Vergleichsrechner von Dienstleistern, die in der Dienstleisterübersicht offengelegt werden. Grundlage für die Berechnung sind die vom Kunden gemachten Angaben.
- 4) Der Kunde hat auch die Möglichkeit den Online-Vergleichsrechner zu nutzen, dieser stammt von CHECK24 Energie. Die Gesellschaft erstellt selbst oder mit Hilfe Dritter für Nutzer unentgeltliche und unverbindliche Auskünfte über Preise und Konditionen von Strom- und Gasbelieferungsverträgen. Die im Vergleichsrechner dargestellten Auskünfte stellen kein verbindliches Vertragsangebot dar. Grundlage für die Vermittlung sind die vom Kunden gemachten Angaben und das Angebot des ausgewählten Energieanbieters. Der Kunde erhält online verschiedene Vorschläge zu Preisen und Konditionen von Energieanbietern. Sofern sich der Kunde für einen bestimmten Vorschlag entschieden hat, kann er online durch Anklicken des dafür vorgesehenen Buttons ein verbindliches Angebot zur Vermittlung und/oder zum Vertragsschluss abgeben. Eine Bestätigung des Eingangs einer Buchungsanfrage bei CHECK24 Energie stellt noch keine Annahme des Angebots dar. Für die Aktualität und Richtigkeit des Rechners ist CHECK24 Energie verantwortlich. Des Weiteren sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Datenschutzbestimmungen der Gesellschaft zu beachten, auf diese wird im Vergleichsrechner hingewiesen.
- 5) Der Makler übernimmt keine über die Vermittlung von Energieanbietern hinausgehenden Verpflichtungen. Die Information über Preise und Konditionen von Energieanbietern (online oder offline) stellt keine Beratungsleistung gegenüber dem Kunden dar. Die Angebotserstellung und Tarifvergleiche dienen dem Kunden zur Orientierung, damit dieser eine Entscheidung treffen kann.

### ✓ § 2 Pflichten des Kunden

- 1) Der Kunde ist zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben und Herausgabe der notwendigen Unterlagen verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist.
- 2) Bei der Bearbeitung des Vermittlungsauftrags kann nur der vom Kunden geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Der dargelegte Sachverhalt ist als vollständig, wahrheitsgemäß und abschließend als Vermittlungsgrundlage anzunehmen.
- 3) Sofern der Kunde falsche, unwahre oder unzureichende Angaben macht, berechtigt dies den Makler, den Vorgang unbearbeitet zu lassen. Handelt es sich um vorsätzliche Falschangaben, steht dem Makler Ersatz für den entstandenen Aufwand und Schaden zu.
- 4) Der Kunde ist verpflichtet, vom Energieanbieter erhaltene Vertragsunterlagen unverzüglich auf Korrektheit zu überprüfen und bei Abweichungen den jeweiligen Anbieter über die Abweichungen zu informieren.
- 5) Der Makler ist nicht verpflichtet und nicht in der Lage sich nach der Vermittlung des gewünschten Energieanbieters über Änderungen der Verhältnisse des Kunden zu informieren, so sind z. B. Erhöhungen des Verbrauchs selbst beim Energieanbieter zu melden.
- 6) Der Kunde verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und -konzepte des Maklers nur mit seiner schriftlichen vorherigen Einwilligung an Dritte (z. B. andere Energievermittler, Energieanbieter) weiterzugeben. Für eigene Analysen und Dokumente nimmt der Makler Urheberrechtsschutz nach den Bestimmungen des Urhebergesetzes in Anspruch. Eine Haftungsverantwortung des Maklers für deren Inhalt gegenüber Dritten wird ausgeschlossen.
- 7) Die aus den Energiebelieferungsverträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie die Beitragszahlungen, Zählerstandmitteilungen und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten, etc. sind vom Kunden zu erfüllen.

### ✓ § 3 Haftungsbegrenzung/Ausschlüsse

- 1) Die Berechnung und Tarifanalyse der Energieanbieter erfolgt sorgfältig. Die Angaben, Preise und Konditionen stammen jedoch von den Energieanbietern bzw. den Vergleichsrechnern, die für die Aktualität und Richtigkeit verantwortlich sind. Eine Haftung aufgrund nicht aktueller oder unvollständiger Angaben ist ausgeschlossen.
- 2) In den vorhandenen Vergleichsrechnern sind nicht alle am Markt befindlichen Energieanbieter abgebildet, ein lückenloser Vergleich ist nicht möglich. Der Makler übernimmt keine Haftung für die Unvollständigkeit der Berechnungen. Zudem werden bei der Auswahl der Energieanbieter Erfahrungen der Kunden und des Maklers berücksichtigt.
- 3) Der Kunde wählt den Energieanbieter eigenständig aus und handelt im eigenen Ermessen. Für die Leistung des Energiebelieferungsvertrags sind ausschließlich der Kunde und der Energieanbieter verantwortlich. Eine Haftung des Maklers ist ausgeschlossen.
- 4) Der Makler haftet bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Schäden, die aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit beruhen. Für Schäden, die dem Kunden infolge leicht fahrlässiger Verletzung entstehen, haftet der Makler nicht. Für Schäden wegen nicht vollständiger, unverzüglicher oder wahrheitsgemäßer Information des Kunden ist die Haftung ausgeschlossen, es sein denn, der Makler hat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) MSB Energie bei Vereinbarung eines Maklerauftrags (Stand 10.2016 - Seite 2 von 3)

### ✓ § 4 Vertragsgegenstand laut Maklervertrag (sofern vereinbart)

- 1) Der Maklervertrag unter Einbeziehung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), bezieht sich nur auf die im Maklervertrag ausdrücklich benannten Produkte, für die eine Vermittlungstätigkeit gewünscht wurde.
- 2) Es kann gesondert vereinbart werden, dass sich die Beauftragung auf die Auskunftseinholung beim derzeitigen Energieanbieter oder Kündigung des derzeitigen Energieanbieters erstrecken soll. Dies kann kostenpflichtig sein, gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis.
- 3) Eine anderweitige oder weitergehende Tätigkeits- oder Beratungsverpflichtung, außer für die Vermittlung des gewünschten Energieanbieters des Mandanten besteht nicht.
- 4) Schließt der Mandant nach Abschluss des Maklervertrages einen Energiebelieferungsvertrag über einen anderen Vermittler ab, so erstreckt sich der vorliegende Maklervertrag nicht auf den vom anderen Vermittler abgeschlossenen Energiebelieferungsvertrag.
- 5) Wünscht der Mandant nach Abschluss des Maklervertrages die Vermittlung eines anderen Energiebelieferungsvertrags und führt der Makler daraufhin den Vermittlungsauftrag durch, so erstreckt sich der Maklervertrag auch auf diesen neuen Vertrag.
- 8) Der Mandant ist unabhängig von dem Fortbestand des Maklervertrages jederzeit berechtigt einen anderen Vermittler mit der Vermittlung seiner Energieanbieter zu beauftragen. Der Makler muss über die neue Beauftragung umgehend informiert werden. Ein Anlass für eine weitere Vermittlungstätigkeit des Maklers besteht dann nicht mehr. Beiden Parteien steht es frei die Zusammenarbeit ganz oder teilweise zu beenden.

### ✓ § 5 Tätigkeiten des Maklers gemäß Maklervertrag

- 1) Der Makler nimmt eine Vorauswahl von geeigneten Energieanbietern vor, welche den mitgeteilten Mandantenwünschen entsprechen. Der Makler berücksichtigt lediglich solche Anbieter, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht anbieten. Der Makler übernimmt keine Prüfung der Solvenz der Anbieter. Der Makler berücksichtigt nur diejenigen Anbieter, die bereit sind mit ihm zusammenzuarbeiten und ihm eine übliche Courtage für seine Tätigkeiten bezahlen, diese sind in der Markt- und Informationsgrundlage aufgeführt.
- 2) Der Makler erhält ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Energieanbieters vorzubereiten und verschiedene Angebote zu berechnen. Benötigt der Mandant eine sofortige Beauftragung eines Energieanbieters kann diese Anfrage an den Makler in Textform erfolgen. Die Annahme der Beauftragung bedarf der ausdrücklichen Erklärung des Maklers in Textform. Die Vereinbarung eines unverzüglichen Tätigwerdens des Maklers bedarf eines gesonderten und ausdrücklichen Vertragsschlusses zwischen den Parteien.
- 3) Der Mandant kann jederzeit vom Makler die Überprüfung und Aktualisierung der vermittelten Energiebelieferungsverträge verlangen. Erst nach entsprechender Mitteilung entsteht für den Makler diese Tätigkeitspflicht. Sodann übernimmt der Makler eine Überprüfung des aktuellen Tarifs und veranlasst nach Weisung des Mandanten ggf. die Änderung des betroffenen Vertrags.
- 4) Der Makler verpflichtet sich, die Energieanbieter nur entsprechend der Weisungen des Mandanten zu informieren. Erklärungen, die er im Auftrage seines Mandanten an die Anbieter weiterleitet, werden dem Mandanten zugerechnet. Darüberhinausgehende Informationen werden an den/oder die Anbieter oder sonstige Dritte nicht weitergegeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

### ✓ § 6 Geschäftsunterlagen

- 1) Die freiwillige Anfertigung von Kopien der Geschäftskorrespondenz für den Mandanten ist dem Makler angemessen zu vergüten.
- 2) Die Geschäftskorrespondenz gehört allein dem Makler. Der Makler ist nicht verpflichtet, alles was er zur Ausführung des Auftrages erhalten hat (z. B. Geschäftspost) oder aus der Geschäftsbesorgung erlangte (z. B. Vergütung), an den Mandanten herauszugeben.
- 3) Dem § 667 BGB wird ausdrücklich abbedungen. Der Mandant hat seine Aufbewahrungsfristen eigenverantwortlich hinsichtlich sämtlicher Geschäftskorrespondenz zu erfüllen.

### ✓ § 7 Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

Sämtliche sich aus dem Maklervertrag ergebenden Rechte oder Ansprüche des Mandanten gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.

### ✓ § 8 Erklärungsfiktion

Der Mandant nimmt Änderungen dieser Geschäftsbedingungen durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm unter drucktechnischer Hervorhebung die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich durch den Makler angezeigt worden sind, der Mandant innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderung keinen Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat und er vom Makler mit dem Änderungsschreiben deutlich darauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderung gilt.

### ✓ § 9 Rechtsnachfolge

Der Mandant willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme durch einen anderen oder weiteren Makler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Maklerhauses, ein. Im Fall der Vertragsübernahme steht dem Mandanten das Recht zu, sich durch fristlose Kündigung vom Vertrag zu lösen. Die Kündigung hat dabei innerhalb eines Monats zu erfolgen. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem der Mandant Kenntnis von der Vertragsübernahme und der Person des Übernehmenden erlangt hat und er vom Makler oder Übernehmenden in Textform über sein nach dem vorliegenden Abschnitt bestehendes Kündigungsrecht belehrt wurde.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) MSB Energie allgemeingültige Bestimmungen (Stand 10.2016 - Seite 3 von 3)

### ✓ § 10 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

- 1) Sollte eine bestehende oder künftig aufgenommene Bestimmung, aus welchem Rechtsgrunde auch immer, rechtsunwirksam sein oder werden, so vereinbaren die Parteien schon jetzt, dass die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile davon unberührt bleiben soll. Dies gilt auch für den Fall einer Gesetzesänderung, Änderung der Rechtsprechung oder einer erkennbaren Regelungslücke des Vertrages. Die Parteien vereinbaren in diesem Falle, dass eine Regelung gelten soll, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.
- 2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Oldenburg, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind oder der Kunde seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Es findet deutsches Recht Anwendung.
- 3) Änderungen und Ergänzungen zu dem Maklervertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
- 4) Widerstreitende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, welche abweichende oder entgegenstehende Regelungen enthalten, sind unbeachtlich. Es gelten ausschließlich die hier vereinbarten vertraglichen Regelungen

**Eine Kopie dieser AGB wird Ihnen ausgehändigt, bzw. als Datei oder Download zur Verfügung gestellt.**